

Lust des Adels und Last der Bauern

Schwer ächzten die Bauern unter dem schweren Joch, das ihnen Adel und Klerus auferlegt hatten. Die Weilemer Schönbuch-Bühne gewährt mit ihrem Bauernkriegsepos „Fryheit 1525“ einen Rückblick in diese finstre Zeit.

Große Lasten verursachte die Jagdliebhaberei der Fürsten. Bei den Treibjagden hatte das Amt, also die um eine Burg, Kloster oder Stadt liegenden Dörfer, den Seilwagen mit den Fangnetzen hin- und herzuführen und die nötige Anzahl an Treibern zu stellen. Doch hatten die Bauern Wichtiges zu tun, als für die Herrscher das Wild zu fangen, das sie dann nicht einmal essen durften. Dazu gab der Forstmeister jeder Ortschaft Jagdhunde zur Aufzucht hinaus. Die Herrenhunde mußten dann vom Dorf gefüttert und aufgezogen werden. Besonders Weil im Schönbuch war mit einer schweren „Hundelege“ belastet.

Auf der anderen Seite richtete das Wild großen Schaden an den Feldern der Bauern an. Es war den Bauern jedoch nicht gestattet, das Wild zu erlegen, um die Frucht zu schützen. Lediglich vertreiben durften sie das Wild.

Beim Todesfall in einer Familie erschien der Leihherr als Erbe und verlangte das „Hauptrecht“. Handelte es sich bei dem verstorbenen um einen Mann, so betrug das Hauptrecht 100 Pfund und einen Gulden, bei einer Frau mußte das beste hinterlassene Kleid, „darin sie an Ostern und Pfingsten zur Kirche gegangen ist“, oder der entsprechende Gegenwert in Geld gegeben werden.

Mönche trinken

Auch die Klöster erkannten den Wert des Landbesitzes und erhoben Abgaben von den Bauern, die das Land bestellten. Sie, die angetreten waren, um eine innere Frömmigkeit und eine höhere Form des christlichen Glaubens darzustellen und zu leben, erlagen selbst der Völlerei.

Auch die Zisterzienser-Mönche in Bebenhausen, die einst sehr arbeitsam waren, wurden bequeme Genußmenschen. Sie trieben einen schwunghaften Weinhandel und statteten den württembergischen Adel mit Hunden und Falken für ihre Jagdleidenschaft aus.

Die Klöster und Kirchherren erhoben den großen und kleinen „Zehnten“. Der große „Zehnte“, der zehnte Teil des Ertrages von Dinkel, Roggen und Hafer, kam ursprünglich in die Zehntscheuer und floß in den „Heiligen“. Das Kirchengut bezog häufig auch den kleinen Zehnten von Flachs, Hanf, Kraut, Rüben und Obst. In den meisten Orten wie Aidlingen, Dagersheim, Döffingen, Magstadt und Holzgerlingen besaß die Pfarrei einen eigenen Hof, den sogenannten Widemhof, der dem Widmaier unterstellt war. Das Widemgut von Döffingen, Maichingen und Schafhausen

kam an das Kloster Hirsau, das von Magstadt nach Bebenhausen.

Wer Gotteshausmann war, war dem Gotteshaus, dem Kloster, ganz verschrieben. „Der Probst soll jedem 18- bis 20jährigem Gotteshausmann gebieten, ein Weib zu nehmen, bei Strafe von einem Pfund Pfennig. Der Probst soll jedem 14jährigem Gotteshausmädchen gebieten, einen Mann zu nehmen, bei Strafe von einem Pfund Pfennig. Witwen und Witwer, die von Gotteshaus belehnt sind, kann der Probst zwingen, sich wieder zu verheiraten.“ (Weistum der Probstei Weitenau 1344)

Aus dieser Ermächtigung heraus folgten die Kinder der so in der Ehe gezwungenen Bauern in die Leibeigenschaft und sicherten dem Kloster auch für die Zukunft ein arbeitsames Heer von Nahrungsbeschaffern. In vielen Gebieten Deutschlands war es selbstverständlich, daß die Verheiratung der hörigen und leibeigenen Bauern beiderlei Geschlechts von der Einwilligung des Grundherrn abhing. Für die Bewilligung hatte der Bräutigam das sogenannte Heiratsgeld oder den Ehezin an die Herrschaft zu entrichten. Eine Abgabe, die verschiedene Namen inne hatte: Bettmund, Frauengeld, Hemdschilling, Jungfernzins, Vogthemd, Stechgroschen, Nagelgeld, Schürzenzins oder Bunzengroschen.

Die Dorfgemeinschaft

Jährlich traf sich die Dorfgemeinschaft, meist an Martini (11. November, Martins-tag), um das Dorf- oder Ruggericht abzuhalten. Vorsitzender des Gerichts ist der von den Bewohnern gewählte „Schultheiß“. Die Ortsrichter sprechen Recht und setzen Strafen an für Feld- und Waldvergehen, bei Streit und Körperverletzung. In Böblingen gab es das sogenannte „Birengericht“ (von schwäbisch Bire = Birne). Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich jedoch nicht nur auf die Feld-Rüge, sondern setzte die Weideordnung fest. Die Strafen gingen von einem bis zu zehn Schillinge und es gab keine Berufung auf ein höheres Gericht. Am Schluß des Jahres machten sich die Bauern einen schönen Tag und verzehrten alle aufgelaufenen Strafgeelder miteinander.

Das neue römische Recht

Das an die Sache gekoppelte „römische Recht“, brachte den Bauernstand in größte Abhängigkeit. So war ein Bauer, der einen bestimmten Acker bearbeitete dem Besitzer des Ackers hörig, unabhängig von der Person des Besitzers und des Bauers. Dies führte dazu, daß sich der Leistungsempfänger langsam aus seiner Verpflichtung der Gegenleistung gegenüber den Bauern herauslösen konnte, während er die Abgaben der Bauern als geschriebenes Recht fordern konnte. Die Abwandlung der alten, auf Treu und Glauben ruhenden Gegenseitigkeit, die Preisgabe des Schutzverhältnis-

ses zugunsten von Amusement und Willkür war es, was die Bauern auf die Barrikaden brachte.

Stadtluft macht frei

Die Stadt bot eine Alternative. Infolge der Leibeigenschaft durfte weder Bauern noch Bäuerin ohne Erlaubnis und Entschädigung ihres Leihherrn den Wohnsitz dauerhaft wechseln. Die Reichsstädte nahmen die Entflohenen jedoch gerne auf. Wurden diese frühen „Asylanten“ nach „Jahr und Tag“ nicht vom Leihherrn zurückverlangt, so blieben sie mit allen Rechten ausgestattete Bürger der Stadt. Aus dieser Zeit stammt der Ausspruch: „Stadtluft macht frei!“

Um die Abwanderung der Bevölkerung in die Städte zu verhindern, ließ Graf Eberhard, genannt der Greiner, seine Leute vom Amt Böblingen 1383 einzeln das eidliche Versprechen ablegen, daß sie sich mit Weib und Kind, Hab und Gut niemals dem Hause Württemberg entfernen wollten.



Gemeinsam gegen Pfaff und Edelmann (Probenfoto aus „Fryheit 1525“ der Schönbuchbühne). Bild: z